

# Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH für das Netz Spree-Neiße

## Teil A – Beförderungsbestimmungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Grundsatz
  - 1.1.1 Für die Beförderung von Reisenden in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) der Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) , die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG in der jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Beförderungsbedingungen.
  - 1.1.2 Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die diese Beförderungsbedingungen der ODEG sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrags.
  - 1.1.3 Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der ODEG.
- 1.2 Besondere Bedingungen
  - 1.2.1 Für Fahrten in ODEG-Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes und/oder einer Tarifgemeinschaft stattfinden, sind die für solche Strecken geltenden Beförderungsbedingungen maßgebend.
- 1.3 Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der ODEG wird durch ihr Betriebspersonal wahrgenommen. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von der ODEG zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen.

### 2. Anspruch auf Beförderung

- 2.1 Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn
  - (1) der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder erwirbt,
  - (2) den geltenden Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, den behördlichen Anordnungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der ODEG entsprochen wird,
  - (3) die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Zügen möglich ist,
  - (4) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der ODEG nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.
- 2.2 Das Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zu Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gefährlichkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- 2.3 Fahrräder werden nur nach Maßgabe des Abschnitts 11 und Sachen (außer Fahrräder) und Tiere nur nach Maßgabe des Abschnitts 10 befördert.

### 3. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 3.1 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonal nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises. Insbesondere sind ausgeschlossen:
- (1) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  - (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
  - (3) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn , dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
  - (4) Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
  - (5) verschmutzte und übel riechende Personen.
- 3.2 Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 3.1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- 3.3 Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug am nächsten planmäßigen Halt zu verlassen.
- 3.4 Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### 4. Verhalten der Fahrgäste

- 4.1 Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- 4.2 Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
- (1) sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  - (2) die Türen eigenmächtig zu öffnen,
  - (3) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  - (4) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  - (5) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  - (6) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  - (7) in den Fahrzeugen zu rauchen
  - (8) Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
  - (9) Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
  - (10) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
  - (11) in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
  - (12) ohne Erlaubnis zu musizieren,
  - (13) in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
  - (14) Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden.
- 4.3 Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszustiegen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- 4.4 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern.
- 4.5 Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 4.1 bis 4.4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich. Ferner kann ein Reisender, bei Verstößen nach den Absätzen 1 bis 4, zu zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 40 € verpflichtet werden. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.
- 4.6 Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch Reinigungskosten gemäß Anlage 1; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Der Verursacher kann gegenüber der ODEG den Nachweis führen, dass der ODEG ein geringerer Schaden als in Höhe des Betrages gemäß Anlage 1 aufgrund von Verunreinigungen entstandenen ist. In diesem Fall ist die nachgewiesene Schadenshöhe der ODEG auszugleichen.
- 4.7 Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gemäß Anlage 1 zu zahlen. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.
- 4.8 Beschwerden sind, außer in den Fällen der Absätze 2.2 und 5, nicht an das Betriebspersonal, sondern direkt an die Verwaltung der ODEG zu richten.

## **5. Beförderungsentgelte, Fahrausweise**

- 5.1 Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.
- 5.2 Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Der Reisende hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.3 Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- 5.4 Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 5.1 bis 5.3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach Absatz 8 bleibt unberührt.

## **6. Zahlungsmittel**

- 6.1 Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Banknoten zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- 6.2 Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 50 Euro nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung der ODEG abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abrechnen.

6.3 Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden.

## 7. Ungültige Fahrausweise

- 7.1 Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
- (1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
  - (2) nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
  - (3) ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter gültiger Kundenkarte genutzt werden
  - (4) keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke vorweisen,
  - (5) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  - (6) eigenmächtig geändert sind,
  - (7) von Nichtberechtigten benutzt werden,
  - (8) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  - (9) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  - (10) in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden

In den vorgenannten Punkten (1) bis (10) wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

7.2 Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

7.3 Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

## 8. Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 8.1 Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
- (1) für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Sonstiges keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
  - (2) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
  - (3) den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt wird.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern (1) und (3) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Der Reisende, der bei der Fahrscheinprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.

8.2 Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Anlage 1. über den gezahlten Betrag stellt das Betriebspersonal eine Quittung aus, die bis zur Beendigung der Fahrt als Fahrausweis gilt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist dem Reisenden eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen.

8.3 Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 8.1 Punkt (2) gemäß Anlage 1, wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei der Verwaltung der ODEG seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitkarte vorlegt.

8.4 Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an die ODEG zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben.

- 8.5 Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der ODEG unberührt.

## **9. Erstattung von Beförderungsentgelt**

- 9.1 Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- 9.2 Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- 9.3 Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 1 abgezogen.
- 9.4 Anträge nach den Absätzen 9.1 bis 9.3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- 9.5 Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.
- 9.6 Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen Absatz 3.1 Punkt (2), kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

## **10. Beförderung von Sachen (außer Fahrrädern) und Tieren**

- 10.1 Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 10.7 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- 10.2 Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
- (1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
  - (2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
  - (3) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- 10.3 Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- 10.4 Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- 10.5 Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Reisende und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint sind und einen Maulkorb tragen. Für diese Hunde sind die Fahrpreise gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu bezahlen. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Sie sind vom Maulkorbbzwang ausgenommen. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden ist (gemäß den in den Bundesländern geltende Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden) ausgeschlossen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Alle weiteren Tiere, die nicht in kleinen Transportbehältern untergebracht werden können, sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 10.6 Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen und Tiere zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- 10.7.1 Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO

## **11. Beförderung von Fahrrädern**

- 11.1 Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Fahrzeugen der ODEG unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Das Be- und Entladen des Fahrrades erfolgt durch den Reisenden. Gruppen haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.
- 11.2 Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt. In besonderen Fällen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.
- 11.3 Die Fahrräder dürfen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen untergebracht werden. Der Reisende ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrades in jedem Fall selbst verantwortlich.
- 11.4 Der Reisende hat durch den Erwerb von Fahrradkarten den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis gemäß der gültigen Tarifbestimmungen zu zahlen.
- 11.5 Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## **12. Fundsachen**

- 12.1 Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro der ODEG gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruchs hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- 12.2 Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

### **13. Haftung**

- 13.1 Der ODEG haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- 13.2 Für Sachschäden haftet die ODEG gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### **14. Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlußversäumnissen**

- 14.1 Für die Haftung nach der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie den §§ 1, 5, 8, 14 und 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) gelten die Bedingungen gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr – Tfv 650) im Netz der ODEG:
- i. für Fahrkarten im Schienenpersonennahverkehr gelten die festgelegten und inhaltlich mit den für die Produktklasse C (Nahverkehr) in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) übereinstimmenden Regelungen.

Die Rechte nach (i) können für jeden Beförderungsvertrag nur einmal geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen für den selben Sachverhalt).

### **15. Gerichtsstand**

- 15.1 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der ODEG. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

## Teil B – Tarifbestimmungen

### 1. Allgemeine Tarifbestimmungen

- 1.1 Die nachstehenden Regelungen zu den Tarifbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die regelmäßig nach Fahrplan verkehrenden Züge der ODEG. Für Sonderzüge gelten diese Tarifbestimmungen nicht, es sei denn, die Gültigkeit der nachstehenden Tarifbestimmungen oder von Teilen daraus ist ausdrücklich im Zusammenhang mit der Durchführung der Sonderzugfahrt genannt.
- 1.2 Für Fahrpreise, Fahrkarten und deren Verkauf sowie alle ergänzenden Tarifbestimmungen gelten die jeweils aktuellen Bedingungen der Deutschen Bahn AG, wenn nicht im folgenden anders geregelt.
- 1.3 Ausnahmen
- 1.3.1 Für Fahrten in ODEG-Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes und/oder einer Tarifgemeinschaft stattfinden, sind die für solche Strecken geltenden Tarifbestimmungen maßgebend.
- 1.3.2 Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühlen und Blindenführhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke vorgezeigt werden. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen regeln ebenfalls die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Begleitung muss auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.
- 1.3.3 Fahrvergünstigungen können eingeräumt werden für
- (1) Beschäftigte anderer Verkehrsunternehmen, sofern es zwischen diesen und der ODEG entsprechende vertragliche Regelungen gibt,
  - (2) Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, diese Tätigkeiten dort wahrnehmen oder als Polizeibeamter in Uniform auftreten,
  - (3) von der ODEG aus Unternehmensinteressen gewährten Einzelfällen.
- 1.3.4 Die Fahrausweise werden in den Zügen der ODEG vertrieben. Der Verkauf der Fahrausweise in den ODEG-Zügen erfolgt ohne Bordzuschlag. Fahrkarten können frühestens drei Monate, im Falle von Gruppenreisen frühestens sechs Monate vor ihrem ersten Gültigkeitstag erworben werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.
- 1.3.5 Regionale Besonderheiten
- 1.3.5.1 Nicht anerkannt werden u.a. folgende Fahrkarten auf den ODEG-Strecken OE64 und OE65:
- (1) Rail Inclusive Tours (RIT)
  - (2) Rail & Fly
- 1.3.5.2 Im folgenden sind die Grundlagen des Abonnement-Verfahren im Binnenverkehr des ODEG Spree-Neiße-Netzes dargestellt. Monatskarten im Abonnement werden auf Antrag persönliche Karten oder als übertragbare Karten im Abonnement ausgestellt und über das Abo-Center der ODEG ausgegeben. Der Kunde erhält rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn seine Monatskarten zugesandt.
- Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils am 1. Kalendertag des Zwölfmonatszeitraumes, wenn spätestens am 10. des Vormonats der Antrag mit der Einzugsermächtigung bei der Abonnement-Verwaltung der ODEG vorliegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnementverfahren ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Abbuchung der jeweiligen Beträge. Es werden 12 Monatsbeiträge in Höhe der gewählten Preisstufe zum 1. des jeweiligen Monats, sofern nichts anderes vereinbart, vom Konto abgebucht. Der die Einzugsermächtigung erteilt, hat für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die die ODEG nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden alle damit in Verbindung stehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des

Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst. Änderungen der Adresse und der Bankverbindung sind dem Abo-Center der ODEG unverzüglich mitzuteilen.

Das Vertragsverhältnis endet mit der Kündigung. Der Kunde kann aus eigenem Interesse mit Ablauf eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum 1. des Monats, in dem die Karte zum letzten Mal genutzt wird, der ODEG schriftlich vorliegen. Bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf des ersten Nutzungsjahres ist für jeden Monat, für den die Monatskarte im Abonnement genutzt wurde, der Betrag einer regulären Monatskarte zu entrichten. Im Falle von Änderungen wird die ODEG diese dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der ODEG kündigen. Macht der Abo-Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Die ODEG hat das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden kann, eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder die Einzugsermächtigung widerrufen wird.

Eine Kündigung wird erst wirksam und die Lastschrift eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die noch in seinem Besitz befindlichen (ihm übergebenen) Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.

Die Fahrgelderstattung richtet sich nach Absatz 9 der Beförderungsbedingungen. Fahrgelderstattungen sind im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Anlage 1 möglich. Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag werden 1/360 des Jahreskartenpreises bzw. 1/30 des Monatskartenpreises im Abonnement zurückerstattet.

- 1.4.1 Die ODEG gibt den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten aus. Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen werden nur auf Verlangen der Fahrgäste ausgegeben, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Die Fahrkarten sind beizufügen.

**Teil C**

## Anlage 1 - Gebühren und Entgelte

<b>Bezug</b>	<b>Art</b>	<b>Preis [Euro]</b>
Teil A, Absatz 4.6	Reinigungsentgelt nach Aufwand, mindestens	30,00
Teil A, Absatz 4.7	Missbrauch der Notbremse	200,00
Teil A, Absatz 8.2	Erhöhtes Beförderungsentgelt	40,00
Teil A, Absatz 8.3	reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00
Teil A, Absatz 8.4	Bearbeitungsentgelt für Zahlungsaufforderung	15,00
Teil A, Absatz 9 Teil B, Absatz 1.3.5.2	Bearbeitungsentgelt bei Erstattung / Umtausch / Rückgabe von Fahrkarten	15,00

